

175  
existieren, so wird die Bearbeitung jedenfalls  
keine erheblichen Kosten verursachen. Im allge-  
meinen kann man es gerader als einen  
unwiderlichen Zufall betrachten, wenn man  
im Rechtsbestimmten erbetet eine der gegen  
Bogenhonorar zu bearbeiten.

Schwierigkeiten können mir hinsichtlich der  
Publikation ergeben. In der ist nicht um-  
fangreich genug um ein annäherndes Fests zu  
füllen. Die Arbeit müsste also, wenn nicht  
ein ganz dünnes Fests erhalten soll, liegen  
bleiben, bis etwa auch die des Saxonum  
und die des Frisionum publikationsfähig  
sind. Oben aber wir müsste, was ich  
memorabilis eventuell befürworte, zunächst  
eine Schutzausgabe in Offen erscheinen lassen.

Ich möchte empfehlen, dass Sie am 1. Tage  
der Verhandlungen die Sache in Duzenwart  
Zuemer vorbringen, der dann am 2. oder  
3. Tage darüber referieren möge.

Ist Einigkeit vorhanden auf eine